

se solle einen öffentlich als solchen bekannten Ungläubigen (Heiden, Juden, Mohammedaner, Ketzer, ungetauftes Kind), Irrgläubigen oder Schismatiker, sowie deren Begünstiger (defensores, receptores, fautores), mit kirchlichen Ehren oder auch nur auf dem geweihten Theile des Friedhofes beisetzen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Verstorbene bona oder mala fide im Irrthum war. Die Kirche muß sich an den offenkundigen äußern Thatbestand der Nichtzugehörigkeit zu ihrer Gemeinschaft halten, und kann und will durch die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses über die innere Schuld des Verstorbenen durchaus kein Urtheil fällen. Getaupte Kinder von Häretikern können jedenfalls bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre, nach Einigen sogar bis zu erreichter Mündigkeit kirchlich begraben werden. Ueber die Katechumenen vgl. Ferraris, s. v. Sepultura n. 280 sqq., wo dargethan wird, daß dieselben, wenn sie schon in den nothwendigen Heilswahrheiten unterrichtet waren, als sie starben, des kirchlichen Begräbnisses nicht entbehren sollen. Ferner ist naturgemäß jeder vom kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen, welcher, mit der Excommunication oder dem persönlichen Interdict belastet, ohne Zeichen der Reue dahinstirbt; denn die Päpste Leo d. Gr., Gelasius, Urban II. und Innocenz III. erklären einstimmig: Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus. Näheres s. bei Kober, Kirchenbann 330 ff. Hierbei kann es wiederum keinen Unterschied machen (wie Manche, z. B. Kober a. a. D. 337, Schulte, K.-R., 2. [lat.] Aufl. 452, Walter 14. Aufl. 731, Bering, K.-R. 966, annehmen), ob der Betreffende ein Excommunicatus vitandus oder toleratus sei. Denn diese von Martin V. zu Gunsten der mit dem Excommunicirten in Verkehr stehenden Gläubigen eingeführte Unterscheidung erstreckt sich einerseits nicht auf die Communicatio in sacris und soll andererseits dem Excommunicatus selbst keinen Vortheil bringen (vgl. Archiv für K.-R. I., 81; Gury-Ballerini II., n. 965). Ferner sind vom kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen die zurechnungsfähigen Selbstmörder, sowie die im Duell oder einem lebensgefährlichen Kampfspiele (Turnier, Stiergefecht?) Gebliebenen, falls sie nicht vor dem Tode Reue bekundet haben. Duellanten aber können selbst im Falle der Reue nicht kirchlich beerdigt werden (Const. Bened. XIV. De testabillim; Ferraris n. 278). Endlich verweigert die Kirche ihr Begräbniß allen in notorischer Unbussfertigkeit Sterbenden (publici peccatores). Dahin gehören insbesondere Ehebrecher, Concubinarii, Räuber, Wucherer, diejenigen, welche ihre öfterliche Pflicht nicht erfüllen, endlich diejenigen, welche in actu criminis mortalis notorii vom Tode ereilt werden (vgl. Ferraris n. 172 sq.). Irrthümlich wird von den in Erfüllung der öfterlichen Pflicht Säumigen behauptet (Archiv I., 84), sie müßten, um von dem kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen werden zu können, bei

Lebzeiten wirklich mit der ihnen angebrohten Excommunication belegt worden sein (vgl. Bruner, Moralthcol. 236; Rit. Rom. t. 6, c. 2; Archiv III., 329). Hingerichtete sind, wenn bußfertig gestorben, kirchlich zu beerdigen, jedoch möglichst im Stillen (Ferraris n. 258; Archiv I., 84). Für die Praxis bietet die letzte Kategorie, die der öffentlichen Sünder, die meiste Schwierigkeit. Uebrigens findet sich dieselbe auch in dem ältern evangelischen Kirchenrecht (vgl. z. B. Magdeb. Visit. 1562). Bei Beurtheilung des einzelnen Falles ist darauf zu achten, ob der Verstorbene wirklich öffentlich Reue gegeben und dieses in keiner Weise gelüht hat. Bleibt eines von beiden irgendwie zweifelhaft, so entscheidet der Bischof. Weht es jedoch nicht an, diesen zu befragen, so findet der strafrechtliche Grundsatz in dubio mitius hier namentlich seine höchst berechnete Anwendung. Denn so sehr die Kirche auf der einen Seite ihre Glaubens- und Sittenlehren gegen Verachtung zu schützen streng verbunden ist, gebietet doch andererseits die Nächstenliebe und die Pastoralflugheit, alle irgendwie zu vermeidende Erbitterung, sei es der Angehörigen des Verstorbenen, sei es der von der Kirche Getrennten, nach Kräften zu verhüten.

2. In den Kirchen selbst werden gegenwärtig nur beigesetzt: Päpste, und zwar, falls sie keine andere Kirche gewählt haben, zu Rom in der St.-Peterskirche, außerhalb Roms in der Kathedrale (Ferraris n. 57 sq.), Cardinäle in der Regel in ihrer Titelfirche (Ferraris n. 60 sq.), was jedoch von der gegenwärtigen italienischen Regierung untersagt ist, Erzbischöfe und Bischöfe, Mitglieder regierender Häuser und des Adels. Im Uebrigen ist die Begräbnißstätte allgemein der Gottesacker, und zwar in der Regel der des Pfarrorts des Verstorbenen. Ob er daselbst Domicil oder nur Quasidomicil hatte, macht keinen Unterschied. Hat Jemand an mehreren Orten gleichzeitig Domicil oder Quasidomicil, so hat die Kirche den Vorzug, bei welcher er gestorben ist. Starb Jemand in einer fremden Pfarrei, so ist die Leiche an den Heimatsort zu bringen. Nur wenn dieß unthunlich erscheint, darf der Verstorbene auf dem Pfarrfriedhofe des Sterbortes beigesetzt werden (Ferraris n. 22). Daselbe gilt von den vagi. Natürlich steht es aber dem parochus loci jederzeit frei, für einzelne Fälle unbeschadet seiner Nachfolger die Beerdigung auswärts zu gestatten. — Außerdem hat jeder Christ, der zu den Jahren der Mündigkeit gelangt ist (für die Unmündigen der Vater oder Vormund, wenigstens dort, wo dieß Gebrauch ist; Ferraris n. 100 sq.), das Recht, den Laien- oder Kloster-) Friedhof zu wählen, auf welchem er beigesetzt sein will (sepultura electa). Die reiche, jedoch gegenwärtig für Deutschland wenigstens selten praktische Casuistik s. bei Ferraris n. 57—110. Einer besondern Form bedarf es bei dieser Wahl nicht (Ferraris n. 110. 114). Selbstverständlich muß aber der Eigenthümer oder Vorstand des erwählten Friedhofs eine Zu-